

1. P R O T O K O L L

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates am Montag, den 11. April 2016 im Gemeindeamt Stumm.

Beginn: 20:05 Uhr

Ende: 22:35 Uhr

Anwesend:

- 1) Bgm. Brandner Fritz
- 2) Vbgm. Wechselberger Georg
- 3) GR Taxacher Johann
- 4) GR Steiner Robert-Anton
- 5) GV Ing. Kolb Franz
- 6) GR Hauser Helmut
- 7) GV Mag. Hollaus Hans Peter
- 8) GR Winter Judith
- 9) GR Hauser Christian
- 10) GR Leonhartsberger Erika
- 11) GV Glaser Ludwig
- 12) GR Kerschdorfer Johannes
- 13) GR Mag. Kröll Mike

Arch. DI Christian Kotai - Raumordnungsbeauftragter

Entschuldigt: --

Zuhörer: Gruber Andreas (Loachweg), Kohlhuber Andreas, Bichler Anna, Laimböck Franz bis 22:00, Rissbacher Michael, Wurm Max und Wurm Christine bis 21:20 Uhr, Angerer Rudi, Mag. Max Schneider, Schwab Armin, Franz Ortner bis 22:00 Uhr, Daniel Siegele, Rissbacher Andreas, u.A.

Tagesordnung

- 1) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Bestellung Ersatzmitglied für Verbandsausschuss der Neuen Mittelschule Stumm
- 3) Bestellung eines Mitglieds für den Überprüfungsausschuss des Verbandes der Neuen Mittelschule Stumm
- 4) Neubestellung der Gemeindevertreter für den Kulturausschuss
- 5) Grundsatzbeschluss für den Zu- und Umbau und Erweiterung der Volksschule
- 6) Übernahme des Trennstück 1 im Ausmaß von 3 m² aus Gst. 858 EZ 111 gemäß Teilungsplan Vermessung Ebenbichler G.ZI. 9363/15 vom 12.1.2016 in das öffentliche Gut der Gemeinde Stumm

- 7) Auflassung des Trennstück 2 im Ausmaß von 6 m² in Gst. 811 EZ 248 gemäß Teilungsplan Vermessung Ebenbichler G.Zl. 9363/15 vom 12.1.2016 aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Stumm
- 8) Auflassung des Trennstück 2 im Ausmaß von 211 m² aus Gst. 796 EZ 111 gemäß Teilungsplan Vermessung Ebenbichler G.Zl. 8544/15 vom 26.5.2015 aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Stumm
- 9) Übernahme des Trennstück 1 im Ausmaß von 33 m² in Gst. 796 EZ 111 gemäß Teilungsplan Vermessung Ebenbichler G.Zl. 8544/15 vom 26.5.2015 in das öffentliche Gut der Gemeinde Stumm
- 10) Auflage und Erlassung Änderung Flächenwidmung Tb Gp. 413, Tb Gp. 414 und Tb Gp. 415 von Freiland in künftig Kerngebiet
- 11) Auflage und Erlassung Änderung Flächenwidmung (Arrondierung) Gp. 597/3, 597/4 und 597/5 von Freiland in künftig Wohngebiet
- 12) Anpassung des Flächenwidmungsplanes an das ÖROK Stumm
- 13) Festlegung Inhalt Vertragsraumordnung für Stumm
- 14) Erlassung der Flächenwidmung Gp. 158/6, 158/7 und 158/8 von Freiland in gemischtes Wohngebiet
- 15) Sanierung Sportplatz Badewelt Stumm
- 16) Erweiterung Parkplatz Badewelt Stumm
- 17) Ankauf Kannomat für Gemeindefriedhof
- 18) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung

Zu Punkt 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung.

GR Robert Anton Steiner übergibt für die Liste 1 – ÖVP Stumm und parteiunabhängige Wirtschaft Arbeiter Bauern Jugend Senioren den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung an den Bürgermeister mit folgendem Inhalt:

Sollte im Pkt 12. der Tagesordnung beabsichtigt sein, nicht auch jene Grundstücksfläche des Gst 411 (Sonderfläche Alpendorf) an das ÖROK anzupassen, so wird der Antrag gestellt, dass auch diese Fläche im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen dem tatsächlichen Nutzungszustand angepasst und der frühere Zustand hergestellt wird.

Diese Fläche war sicherlich auch Thema für die Sitzung am 19.02.16 zudem auch vom Altbürgermeister Fasching im Vorgespräch auf diese Sitzung (unter Allfälliges bei der Sitzung am 02.02.16 ein Schreiben der Tiroler Landesregierung vorgelegt und vorgelesen wurde.

Der Antrag wird vom Bürgermeister verlesen und gemäß § 35 Abs. 2 TGO unter Punkt 12) der Tagesordnung behandelt.

Zu Punkt 2) Bestellung Ersatzmitglied für Verbandsausschuss der Neuen Mittelschule Stumm

Folgende Personen werden namhaft gemacht:

Liste 1 – ÖVP Stumm und parteiunabhängige Wirtschaft Arbeiter Bauern Jugend Senioren:
GR Ing. Kolb Franz

Liste 2 – Arbeiter, Angestellte, Gewerbetreibende und Pensionisten – Fritz Brandner:
GR Judith Winter

Abgegebene Stimmen:

- GR Ing. Kolb Franz - 6 Stimmen
- GR Judith Winter - 7 Stimmen

GR Judith Winter wird daher vom Gemeinderat der Gemeinde Stumm zum Ersatzmitglied für den Verbandsausschuss der Neuen Mittelschule Stumm bestellt.

Zu Punkt 3) Bestellung eines Mitglieds für den Überprüfungsausschuss des Verbandes der Neuen Mittelschule Stumm

Folgende Personen werden namhaft gemacht:

Liste 2 – Arbeiter, Angestellte, Gewerbetreibende und Pensionisten – Fritz Brandner:
GR Erika Leonhartsberger

Liste 3 – Stumm's aktive Zukunft:
GR Ludwig Glaser

Abgegebene Stimmen:

- GR Erika Leonhartsberger - 7 Stimmen
- GR Ludwig Glaser - 6 Stimmen

GR Erika Leonhartsberger wird daher vom Gemeinderat der Gemeinde Stumm zum Mitglied des Überprüfungsausschusses der Neuen Mittelschule Stumm bestellt.

Zu Punkt 4) Neubestellung der Gemeindevertreter für den Kulturausschuss

Folgende Personen werden als Mitglieder des Kulturausschusses namhaft gemacht:

Liste 1 – ÖVP Stumm und parteiunabhängige Wirtschaft Arbeiter Bauern Jugend Senioren:
GR Taxacher Johann

Liste 2 – Arbeiter, Angestellte, Gewerbetreibende und Pensionisten – Fritz Brandner:
GR Erika Leonhartsberger
GR Judith Winter

Liste 3 – Stumm's aktive Zukunft:
GV Glaser Ludwig

Liste 4 – ÖVP Stumm:
Vbgm. Georg Wechselberger

Zu Punkt 5) Grundsatzbeschluss für den Zu- und Umbau und Erweiterung der Volksschule

Der Bauausschuss hat getagt und es wurde festgestellt, dass die Finanzierungszusagen des ATL auf den Entwurfsplänen von 2013 beruhen. Daher ist Eile geboten, um einen fundierten Einreichplan auf Basis der derzeit gültigen Planvorschriften und Förderrichtlinien innerhalb kürzester Zeit zu erstellen.

Der Bauausschuss hat in Zusammenarbeit mit dem Planer ein Raumkonzept erarbeitet.

Für die Auszahlung der zugesagten Fördermittel ist ein Baustart im Herbst erforderlich. Die Planerstellung, Einreichung, Polierplanung und Ausschreibung benötigt zumindest 4 Monate Vorlaufzeit.

Viva-Bauabwicklung GmbH bietet folgende Leistungen an:

Entwürfe, Einreichung, Polierplanung – 4% der Herstellkosten

Ausschreibung und Abrechnung, Statik, Bauleitung – 4% der Herstellkosten

Im Haushaltsplan sind Gesamtherstellungskosten für den Zu- und Umbau der Volksschule in der Höhe von EUR 1,6 Mio geplant.

Für folgende Bedarfszuweisungen bzw. Kapitaltransferzahlungen liegen Zusagen vor:

EUR 55.000,00 Bedarfszuweisung vom ATL

Je EUR 250.000,00 Kapitaltransferzahlung vom ATL Bedarfszuweisung Gemeindeausgleichsfond) für 2016 und 2017

EUR 150.000,00 Kapitaltransferzahlungen vom Schul- und Kindergartenfonds

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm erteilt zu Punkt 5) der Tagesordnung mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) dem Bauausschuss den Auftrag, die Planung und Ausschreibung für die Präsentation und den Beschluss im Gemeinderat vorzubereiten.

Zu Punkt 6) Übernahme des Trennstück 1 im Ausmaß von 3 m² aus Gst. 858 EZ 111 gemäß Teilungsplan Vermessung Ebenbichler G.ZI. 9363/15 vom 12.1.2016 in das öffentliche Gut der Gemeinde Stumm

Anhand der vorliegenden Pläne und schriftlichen Vereinbarungen anlässlich des Brückenbaues über den Ahrnbach informiert der Bürgermeister, dass das Widerlager der Brücke im Grund der Gp. 858 errichtet wurde. Es wurde daraufhin vereinbart, 6 m² Straßengrund südlich der Brücke dem Eigentümer als Tausch gegen 3m² für das Widerlager zu übergeben und diese 3 m² in das öffentliche Gut Wege zu übertragen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 6) der Tagesordnung mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) das Trennstück 1 im Ausmaß von 3 m² aus Gst. 858 EZ 111 gemäß Teilungsplan Vermessung Ebenbichler G.ZI. 9363/15 vom 12.1.2016 in das öffentliche Gut der Gemeinde Stumm zu übernehmen.

Zu Punkt 7) Auflassung des Trennstück 2 im Ausmaß von 6 m² in Gst. 811 EZ 248 gemäß Teilungsplan Vermessung Ebenbichler G.ZI. 9363/15 vom 12.1.2016 aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Stumm

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 7) der Tagesordnung mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) die Auflassung des Trennstück 2 im Ausmaß von 6 m² in Gst. 811 EZ 248 gemäß Teilungsplan Vermessung Ebenbichler G.ZI. 9363/15 vom 12.1.2016 aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Stumm

Zu Punkt 8) Auflassung des Trennstück 2 im Ausmaß von 211 m² aus Gst. 796 EZ 111 gemäß Teilungsplan Vermessung Ebenbichler G.ZI. 8544/15 vom 26.5.2015 aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Stumm

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass im Zuge der Errichtung des Schenkungs- sowie Kauf- und Tauschvertrages vom 23.11.2015 – notwendig durch die Errichtung der Brücke über den Ahrnbach beim Gartenbau Kerschdorfer – die Übernahme von 33 m² westlich des Brückenkopfes sowie die Auflassung des Trennstück 2 im Ausmaß von 211m² vereinbart wurde.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 3) der Tagesordnung mit 12 Ja-Stimmen (einstimmig) folgendes:

- Die rechte- und lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 2 von 211 m² des Gst. 796 und die Zuschreibung desselben zum Gutsbestand der Liegenschaft in EZ 90034, unter gleichzeitiger Einbeziehung dieses Trennstückes in das dort vorgetragene Gst. 808 gemäß Teilungsplan Vermessung Ebenbichler G.Zl. 8544/15 vom 26.5.2015

GR Johannes Kerschdorfer hat sich als befangen erklärt.

Zu Punkt 9) Übernahme des Trennstück 1 im Ausmaß von 33 m² in Gst. 796 EZ 111 gemäß Teilungsplan Vermessung Ebenbichler G.Zl. 8544/15 vom 26.5.2015 in das öffentliche Gut der Gemeinde Stumm

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 3) der Tagesordnung mit 12 Ja-Stimmen (einstimmig) folgendes:

- Die rechte- und lastenfreie Abschreibung des Trennstück 1 von 33 m² des Gst 804 und die Zuschreibung desselben zum Gutsbestand der Liegenschaft Öffentliche Wege in EZ 111, unter gleichzeitiger Einbeziehung dieses Trennstückes in das dort vorgetragene Gst. 796 gemäß Teilungsplan Vermessung Ebenbichler G.Zl. 8544/15 vom 26.5.2015

GR Johannes Kerschdorfer hat sich als befangen erklärt.

Zu Punkt 10) Auflage und Erlassung Änderung Flächenwidmung Tb Gp. 413, Tb Gp. 414 und Tb Gp. 415 von Freiland in künftig Kerngebiet

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, den vom Planer AB Kotai - Autengruber ausgearbeiteten Entwurf vom 22. Februar 2016, mit der Planungsnummer 931-2016-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm im Bereich Grundstücke 413, 414, 415 KG Stumm (zur Gänze/zum Teil) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm vor:

Umwidmung Tb Gst 413, Tb Gst 414 und Tb 415 von derzeit Freiland in künftig Kerngebiet gem. § 40.3 TROG 2011

Grundstück 413 KG 87120 Stumm (70931) (rund 514 m²) von Freiland § 41 in Kerngebiet § 40.3 sowie

Grundstück 414 KG 87120 Stumm (70931) (rund 647 m²) von Freiland § 41 in Kerngebiet § 40.3 sowie

Grundstück 415 KG 87120 Stumm (70931) (rund 352 m²) von Freiland § 41 in Kerngebiet § 40.3

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 11) Auflage und Erlassung Änderung Flächenwidmung (Arrondierung) Gp. 597/3, 597/4 und 597/5 von Freiland in künftig Wohngebiet

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, den vom Planer AB Kotai - Autengruber ausgearbeiteten Entwurf vom 27. Jänner 2016, mit der Planungsnummer 931-2016-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der

Gemeinde Stumm im Bereich Grundstück 597/1 KG Stumm (zur Gänze/zum Teil) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm vor:

Arrondierung der Widmung Gp. 597/3, 597/4 und 597/5 gemäß Teilungsplan Vermessung Ebenbichler GZL. 9695/15 Wohngebiet gem. § 38.1

Grundstück 597/1 KG 87120 Stumm (70931) (rund 47 m²) von Wohngebiet § 38.1 in Geplante örtliche Straße § 53.1 sowie

Grundstück 597/1 KG 87120 Stumm (70931) (rund 47 m²) von Wohngebiet § 38.1 in Wohngebiet § 38.1 sowie

Grundstück 597/1 KG 87120 Stumm (70931) (rund 10 m²) von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1 sowie

Grundstück 597/1 KG 87120 Stumm (70931) (rund 305 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 12) Anpassung des Flächenwidmungsplanes an das ÖROK Stumm

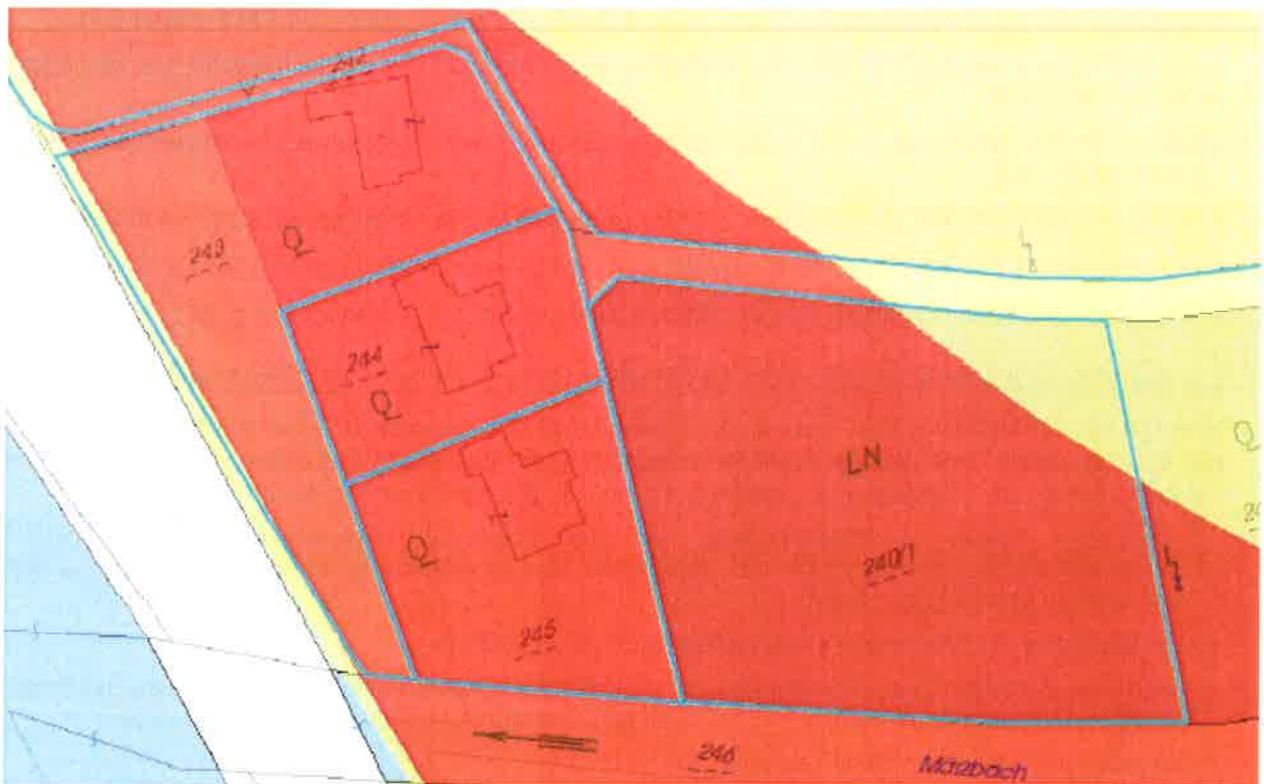
UNTERMÄRZ / GROSSMÄRZ

1. Rückwidmungsfläche R01:

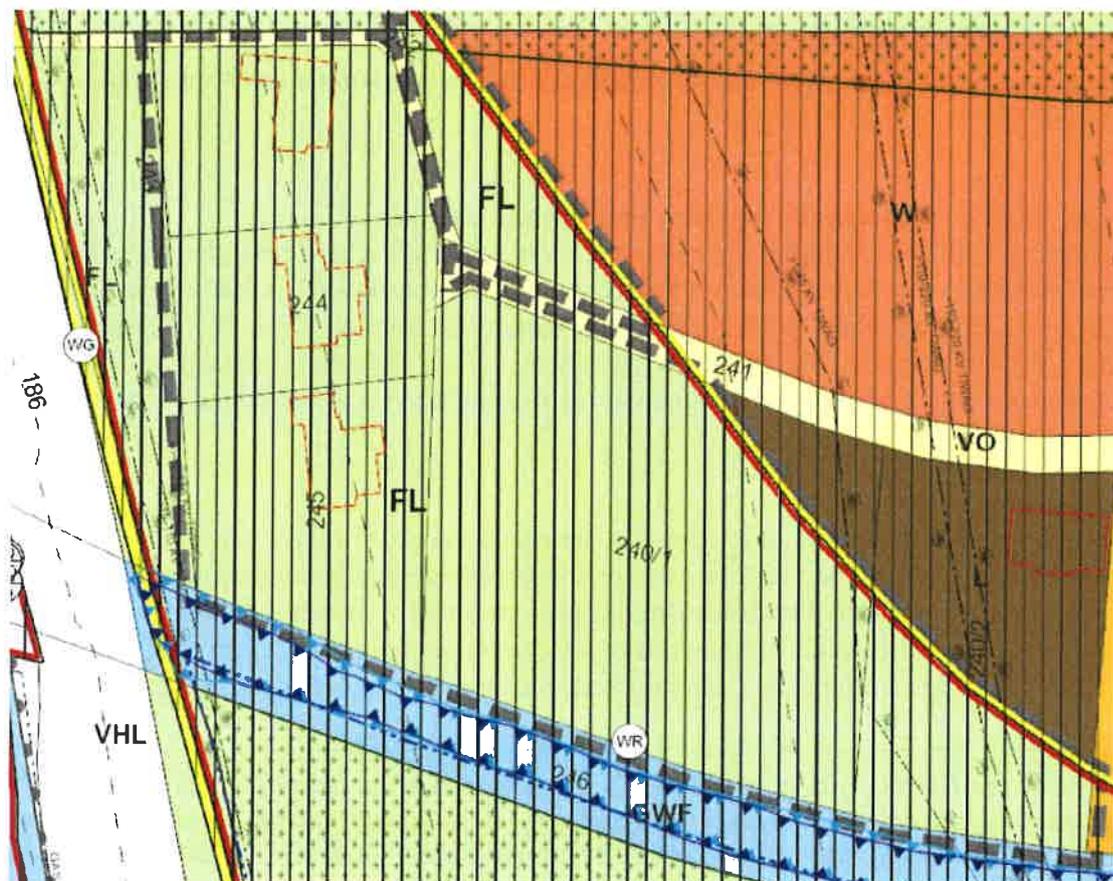
01 Rückwidmungsfläche Gst. Tb. 198, 240/1, Tb. 243, 244, 245 aufgrund der Stellungnahme WL V



Auszug aus dem ÖROK der Gemeinde Stumm



Rote Zone gemäß WLIV



Grundstück 198 KG 87120 Stumm (70931) (rund 409 m²) von Wohngebiet § 38.1 in Freiland § 41
sowie Grundstück 240/1 KG 87120 Stumm (70931) (rund 2806 m²) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 in Freiland § 41
sowie Grundstück 240/2 KG 87120 Stumm (70931) (rund 605 m²) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 in Freiland § 41
sowie Grundstück 243 KG 87120 Stumm (70931) (rund 817 m²) von Wohngebiet § 38.1 in Freiland § 41
sowie Grundstück 244 KG 87120 Stumm (70931) (rund 764 m²) von Wohngebiet § 38.1 in Freiland § 41
sowie Grundstück 245 KG 87120 Stumm (70931) (rund 1041 m²) von Wohngebiet § 38.1 in Freiland § 41

Der Raumordnungsbeauftragte Arch. DI Christian Kotai informiert den Gemeinderat wie folgt:

Wie bereits im bestehenden Raumordnungskonzept der Gemeinde Stumm vorgesehen und von der WLV beurteilt, sind alle gewidmeten Flächen, die in der Roten Gefahrenzone Wildbach liegen, rückzuwidmen. Im Freiland darf gemäß § 41 Abs. 2 TROG folgendes errichtet werden:

- ortsübliche Städel in Holzbauweise, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und
- a) landwirtschaftlicher Betriebsmittel mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, die den kraftfahrrechtlichen Vorschriften unterliegen, dienen,
- b) Bienenhäuser in Holzbauweise mit höchstens 20 m² Nutzfläche,
- c) Jagd- und Fischereihütten mit höchstens 10 m² Nutzfläche, wenn diese Gebäude zur Verwirklichung des jeweiligen Verwendungszweckes nach Größe und Ausstattung unbedingt erforderlich sind,
- d) Kapellen mit höchstens 20 m² Grundfläche,
- e) den baurechtlichen Vorschriften unterliegende Aussichtsplattformen, Brückenbauten, Verbauungen zum Schutz vor Naturgefahren und dergleichen,
- f) allgemein zugängliche Kinderspielplätze,
- g) Nebengebäude und Nebenanlagen mit Ausnahme von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorfläche von mehr als 20 m².

Gemäß § 42 Abs. 3 sind folgende bauliche Änderungen möglich:

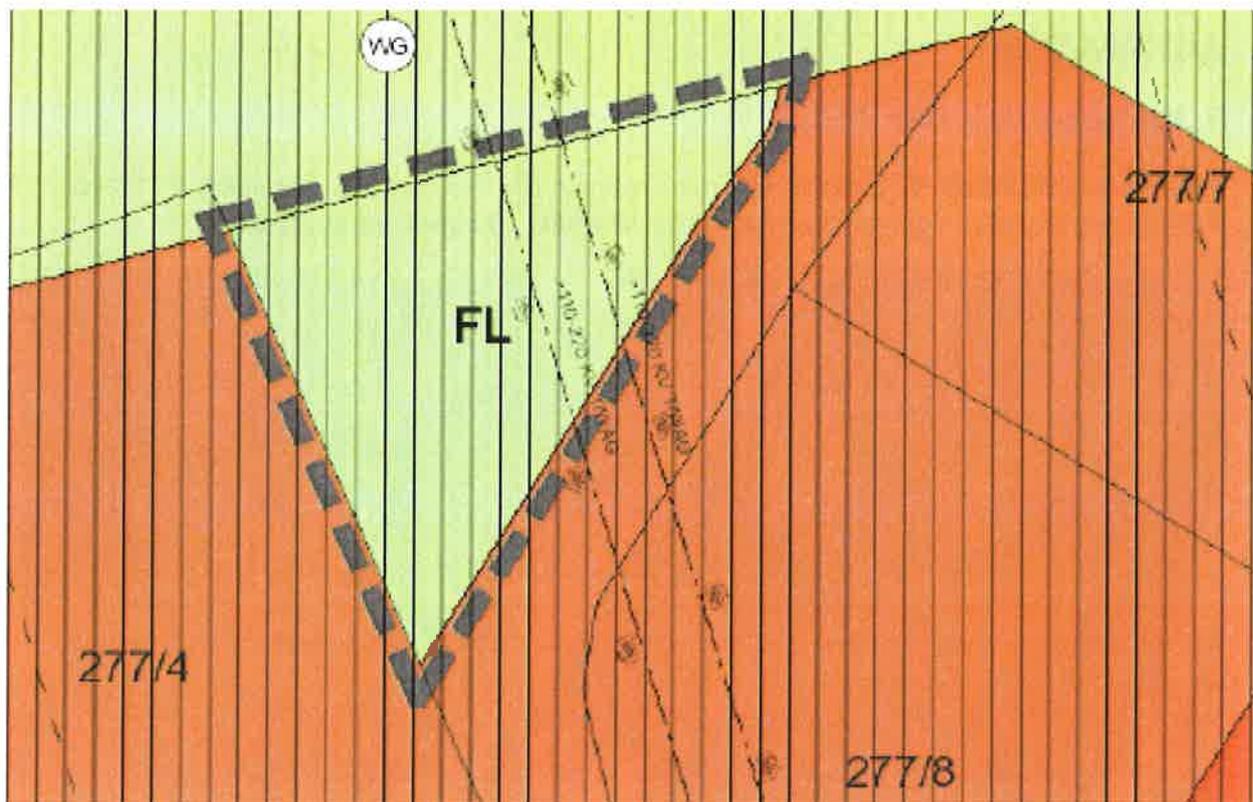
Im Freiland sind Umbauten anderer als land- und forstwirtschaftlicher Gebäude sowie Zubauten zu solchen Gebäuden mit Ausnahme von Kapellen zulässig, mit denen die Baumasse (§ 61 Abs. 3) gegenüber dem ursprünglichen Gebäude um insgesamt nicht mehr als 25 v. H. vergrößert wird, wobei eine Vergrößerung der Baumasse um höchstens 300 m³ jedenfalls zulässig ist. Die Änderung von sonstigen baulichen Anlagen ist mit Ausnahme von wesentlichen Erweiterungen zulässig.

Gemäß § 31a Abs. 2 hat die Gemeinde jeweils innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes den Flächenwidmungsplan neu zu erlassen oder den bestehenden Flächenwidmungsplan zu ändern, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung nach diesem Gesetz und zu den Festlegungen des fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm zu Punkt 12) 1. der Tagesordnung mit 8 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen dem Bürgermeister den Auftrag zu erteilen, mit dem Grundeigentümer noch einmal ein Gespräch zu führen und den Tagesordnungspunkt bei der nächsten Gemeinderatssitzung zur Abstimmung zu bringen.

2. Rückwidmungsfläche R02:

02 Rückwidmungsfläche Gsl. 277/3



Grundstück 277/1 KG 87120 Stumm (70931) (rund 249 m²) von Wohngebiet § 38.1 in Freiland § 41

Der Raumordnungsbeauftragte Arch. DI Kotai erklärt, dass diese Fläche im Ausmaß von 249m² nicht bebaubar ist (keine einheitliche Widmung) und daher in Freiland rückzuwidmen ist. Im Zuge der Erbschaftsabhandlung der Familie Hauser wurden östlich Bauplätze im ÖROK der Gemeinde Stumm vorgesehen. Die Eigentümerin der Gp. 277/1 hat bei einer persönlichen Vorsprache im Gemeindeamt ausdrücklich erklärt, mit der Rückwidmung einverstanden zu sein.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, den vom Planer AB Kotai - Autengruber ausgearbeiteten Entwurf vom 17. Februar 2016, mit der Planungsnummer 931-2016-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm im Bereich Grundstück 277/1 KG Stumm (zur Gänze/zum Teil) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm vor:

Umwidmung

Rückwidmungsfläche R02 gem. ÖROK Stumm Tb. Gst. 277/1

Grundstück 277/1 KG 87120 Stumm (70931) (rund 249 m²) von Wohngebiet § 38.1 in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ACHAM/DORF

3. Widerspruch Gst. 513/1

VORBEHALTSFLÄCHE für Gebäude und Anlagen der Gemeinde gemäß § 52 TROG 2011 mit Festlegung des Verwendungszwecks **VBh+Rc - Bauhof, Recyclinghof**



Grundstück 513/1 KG 87120 Stumm (70931) (rund 2589 m²) von Vorbehaltsfläche Gebäude und Anlagen der Gemeinde § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Bauhof, Recyclinghof in Freiland § 41 sowie

Grundstück 516 KG 87120 Stumm (70931) (rund 110 m²) von Vorbehaltsfläche Gebäude und Anlagen der Gemeinde § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Bauhof, Recyclinghof in Freiland § 41 sowie

Grundstück 736 KG 87120 Stumm (70931) (rund 2558 m²) von Vorbehaltsfläche Gebäude und Anlagen der Gemeinde § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Bauhof, Recyclinghof in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Widerspruch Gst. 411

SONDERFLÄCHE standortgebunden gemäß § 43 (1) a TROG 2011 mit Festlegung des Verwendungszwecks **Sfd – Feriendorf**





Der Bürgermeister der Gemeinde Stumm informiert den Gemeinderat, dass für eine Rückwidmung der gegenständlichen Fläche keine Notwendigkeit besteht, denn es ist hier keine Gefahr für Spekulationen und es wurde bereits vom Besitzer Geld investiert.

GR Robert Anton Steiner verweist in diesem Zusammenhang auf ein Email der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnung, Dr. Daniel Schleich vom 10.12.2015 das hier auszugsweise zitiert wird.

„Gemäß § 43 Abs. 6 TROG 2011 tritt die Widmung als Sonderfläche nach § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 außer Kraft, wenn die Baubewilligung für ein dem festgelegten Verwendungszweck entsprechendes Bauvorhaben nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Widmung erteilt wird, wenn eine solche Baubewilligung erlischt oder wenn mit der Ausführung eines anzeigepflichtigen Bauvorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Widmung begonnen wird. In diese Fristen sind die Zeiten des Bauverfahrens bzw. bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben des Fristenlaufes nach § 23 Abs. 3 zweiter und siebter Satz der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. Nr. 57, in der jeweils geltenden Fassung, eines Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht, dem Verwaltungsgerichtshof oder dem Verfassungsgerichtshof und einer Bausperre im Sinn des § 72 nicht einzurechnen. Die Gemeinde hat das Eintreten der Voraussetzungen für das Außerkrafttreten der Widmung der Landesregierung schriftlich mitzuteilen. Die Landesregierung hat in der elektronischen Kundmachung des Flächenwidmungsplanes das Außerkrafttreten der Widmung als Sonderfläche ersichtlich zu machen und gleichzeitig die vor dem Inkrafttreten der Widmung als Sonderfläche bestandene Widmung wieder darzustellen. Die Widmung als Sonderfläche tritt mit dem Ablauf des Tages außer Kraft, an dem diese Daten zur Abfrage freigegeben werden. Gleichzeitig tritt die vor dem Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes bestandene Widmung wieder in Kraft.“

Entsprechend den Übergangsbestimmungen nach § 113 Abs. 3 TROG 2011 gelten die analogen Flächenwidmungspläne, die am 30. Juni 2011 bestanden haben, bis zum Ablauf des Tages, an dem der Flächenwidmungsplan erstmalig elektronisch kundgemacht wird, weiter.“

Der Raumordnungsbeauftragte Arch. DI Christian Kotai informiert den Gemeinderat, dass in diesem Fall das TROG 2006 zur Anwendung kommt, wonach die Rückwidmung bereits nach 3 Jahren durchzuführen war. Wenn der Gemeinderat die Rückwidmung nicht beschließt, wird die Fläche im Flächenwidmungsplan bleiben und gemäß TROG 2011 nach 5 Jahren automatisch aus dem Flächenwidmungsplan genommen, sofern bis dahin kein Baugesuch eingereicht wird.

Nach umfassender Beratung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm zu Punkt 12)4. der Tagesordnung mit 7 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Rückwidmung abzulehnen:

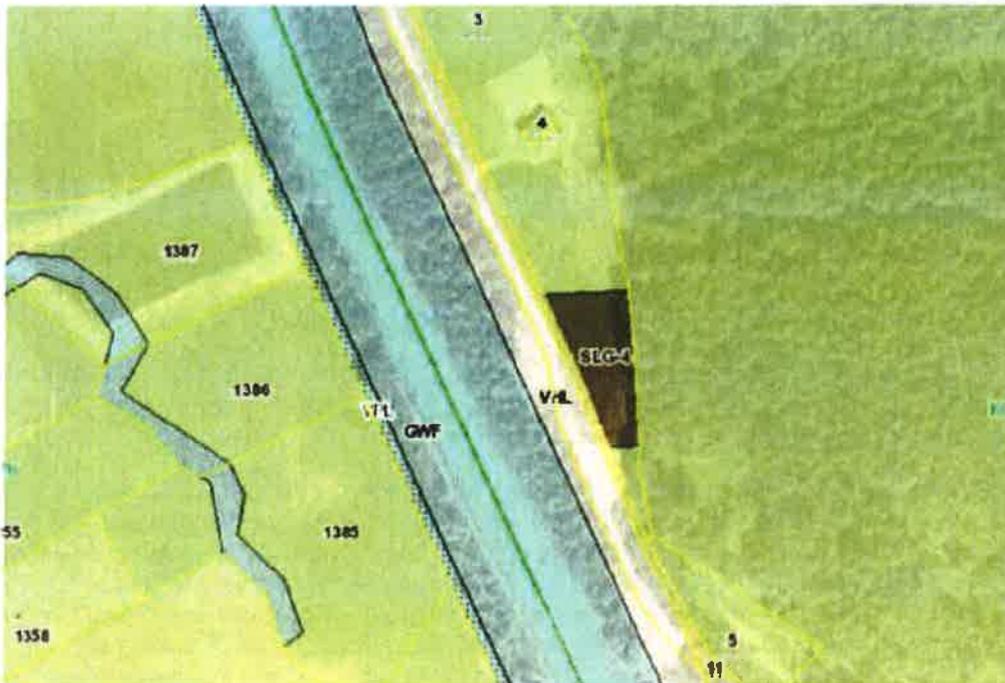
Umwidmung

Rückwidmungsfläche Tb Gst 411 von Sonderfläche Feriendorf SFd in Freiland

Grundstück 411 KG 87120 Stumm (70931) (rund 5001 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feriendorf in Freiland § 41

5. Widerspruch Gst. 3

SONDERFLÄCHE für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude gemäß § 47 TROG 2011 mit Festlegung der zulässigen Gebäudearten oder Nutzungen **SLG-4 - Hackschnitzellager**



Vbgm. Georg Wechselberger informiert, das auf dieser Fläche manche Gemeindebürger Holz aufarbeiten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt nach eingehender Beratung zu Punkt 12)5. der Tagesordnung mit 8 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Aufhebung der Widmung **nicht durchzuführen**:

Rückwidmungsfläche Tb Gst 3 von Sonderfläche SLG-4 - Hackschnitzellager in Freiland

Grundstück 3 KG 87120 Stumm (70931) (rund 1692 m²)

von Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Hackschnitzellager in Freiland § 41

Zu Punkt 12)4. und 12)5. Anpassung des Flächenwidmungsplanes an das ÖROK
Stumm – Widerspruch Gst. 411 und Gst. 3

GR Robert Anton Steiner gibt zu Protokoll, dass sich die Stimmen für die Aufhebung der Widmung zu den Punkten 12)3. und 12)4. darin gründen, dass sich die betreffenden Mandatäre an die gesetzlichen Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes § 43 Abs. 6 halten und dieses zur Anwendung bringen.

Zu Punkt 13) Festlegung Inhalt Vertragsraumordnung für Stumm

Der Bürgermeister verliest den bereits bei Notar Mag. Josef Reitter vorbesprochenen Entwurf für die Vertragsraumordnung mit folgendem Inhalt:

RICHTLINIEN für Vertragsraumordnung der Gemeinde Stumm i.Z.

I. PRÄAMBEL

Definition der Ziele der Vertragsraumordnung, insbesondere Zuführung bestimmter Grundflächen zu den im Flächenwidmungsplan festzulegenden Verwendungszwecken.

II. Betroffene Grundflächen

Sind im RO-Konzept ersichtlich gemacht unter der Bezeichnung:
„*Vertragsraumordnung ist anzustreben*“.

III. Verpflichtungen der Grundeigentümer

1) Bauzeitplan

- Einreichung innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages bzw. Umwidmung,
- Baubeginn bis 1 Jahr nach Rechtskraft Baubescheid,
- Fertigstellung innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung Kaufvertrag bzw. Umwidmung

2) Hauptwohnsitz

Im zu errichtenden Wohnhaus/Eigentumswohnung hat der Grundeigentümer persönlich bzw. dessen Nachkommen den Hauptwohnsitz bis zumindest 10 Jahre nach Fertigstellung zu begründen, danach dafür zu sorgen, dass zu Hauptwohnsitzzwecken verwendet wird.

3) Kaufpreis

Für Baugrundverkäufe bis zu *gesamt 1.500 m²* ist der Kaufpreis frei gestaltbar; sofern *mehr als 1.500 m²* verkauft werden, ist 1/3 der Gesamtfläche um € 240,--/m², wertgesichert nach dem VPI 2010, Ausgangsbasis Feber 2016, zu verkaufen, und zwar ausschließlich an Bewerber aus der Gemeinde Stumm i.Z., welche mittels

Gemeinderatsbeschluss festgelegt wurden.

4) Konventionalstrafe

Pro Vertragsverletzung € 2.000,-- pro angefangenen Monat, und zwar wertgesichert wie oben.

Sofern die Einhaltung der Verpflichtung nicht zumutbar bzw. vertretbar war, kann die Gemeinde von der Zahlung absehen.

5) Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger über.

IV.

AUSWAHL DER ERWERBER

Die Kriterien, die für die Auswahl des begünstigten Bauplatzwerbers gelten sollen, werden mittels separatem Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

V.

VORKAUFSRECHT

Die Gemeinde erhält das Vorkaufsrecht zeitlich befristet auf 20 Jahre seitens des jeweils

1. im grundbücherlichen Eigentum folgenden Grundeigentümer, und zwar:

- hinsichtlich der frei verkaufbaren Flächen:

das *gesetzliche Vorkaufsrecht* gem. §§ 1072 ff ABGB,

- hinsichtlich der limitiert verkaufbaren Flächen:

um € 240,-/m², wertgesichert wie oben und

und hinsichtlich allfälliger Gebäude *Verkehrswert* lt. Schätzgutachten.

VI.

WEGERSCHLISSUNG

Der Grundeigentümer hat nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, dass die umzuwidmenden Flächen ausschließlich über öffentliches Wegegut erschlossen werden.

VII.

KOSTEN

Die Vertrags- und Verbücherungskosten, sowie die hierfür erforderlichen Rechtsberatungsaufwendungen sind vom Grundeigentümer zu tragen

GV Hans Peter Hollaus: Es wurden in dieser Angelegenheit mehrere Gespräche mit Notar Mag. Reitter gemeinsam mit Mandataren aller Fraktionen des früheren Gemeinderates geführt und dabei die bereits im Gemeinderat vorbesprochenen Inhalte erarbeitet. Es geht nur darum, dass die Gemeinde eine Richtlinie festschreibt, damit jeder einzelne Gemeindebürger von vornherein diese Kriterien kennt.

GR Hannes Kerschdorfer fragt, ob es für die Gehsteigbreite eine einheitliche Richtlinie gibt?

Bgm. Fritz Brandner klärt auf, dass die Gemeinde Stumm sich bereits bisher darum bemühte, nach Möglichkeit 1,50 Meter Breite zum Preis von EUR 110,00/m² zu erwerben.

GR Mike Kröll merkt an, dass die Kriterien für den Grunderwerber festgelegt werden sollen, für den Fall, dass die Gemeinde dann wirklich vom Vorkaufsrecht Gebrauch macht und Grundstücke zum Verkauf zur Verfügung hat. Er ist grundsätzlich skeptisch gegenüber diesen Vertragsraumrichtlinien. Auf bestehende Widmungen besteht sowieso kein Zugriff. Der Hauptgrund für diese Regelung ist die Eindämmung der Spekulation und die Verantwortung für die nächsten Generationen. Es handelt sich hier um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Gemeindebürger und Gemeinde Stumm gemäß § 33 TROG 2011.

GR Christian Hauser berichtet, dass im Oberland wesentlich strengere Regelungen in die Vertragsraumrichtlinien aufgenommen wurden.

In der 51. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Stumm am 11.1.2016 wurde unter Punkt 3) „9. Kosten“ besprochen, dass die Vertrags- und Verbücherungskosten, sowie die hierfür erforderlichen Rechtsberatungsaufwendungen vom Grundeigentümer zu tragen sind.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 13) der Tagesordnung mit 9 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen bei 1 Stimmenthaltungen die Richtlinien der Vertragsraumordnung zu übernehmen.

Zu Punkt 14) Erlassung der Flächenwidmung Gp. 158/6, 158/7 und 158/8 von Freiland in gemischtes Wohngebiet

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm hat in seiner Sitzung vom 02. Februar 2016 zu Tagesordnungspunkt 4) gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, mit 12 Ja-Stimmen (einstimmig) beschlossen, den vom Planer AB Kotai - Autengruber ausgearbeiteten Entwurf vom 20. Januar 2016, mit der Planungsnummer 931-2015-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm im Bereich Grundstück 158/1 KG Stumm (zum Teil) durch vier Wochen hindurch vom 03.02.2016 bis 04.03.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm hat nun zu Punkt 14) der Tagesordnung mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 den Beschluss über die Erlassung der dem Entwurf entsprechenden Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Mit dem Grundeigentümer Franz Laimböck ist der Vertrag gemäß § 33 TROG 2011 und ein Dienstbarkeitsvertrag für die Verlegung von Leitungen (Kanal) im Privatweg (Servituts Weg Gp. 158/1) abzuschließen.

Zu Punkt 15) Sanierung Sportplatz Badewelt Stumm

Der Bürgermeister berichtet, dass der Sportplatz und die Spielgeräte nicht mehr benutzbar sind. Die Spielgeräte und die Palisaden des Sportplatzes sowie der Boden werden entfernt.

Folgende Angebote liegen vor:

Eibe/St. Johann im Pongau	EUR 46.055,45 ohne MwSt. ZB 30 Tage netto oder 14 Tage 2% Skonto
Strabag Sportstättenbau/Thalgau	EUR 39.139,57 ohne MwSt. ZB 14 Tage 2% Skonto

Die Firma Eibe hat 1998 den Sportplatz errichtet, mittlerweile aber die Norm Maße geändert und zudem eine Lieferzeit von 4-6 Wochen.

Die Firma Strabag kann auf dem vorgefertigten Platz die neue Anlage binnen 10 Tage ab Auftragserteilung errichten.

Eine Vorbesprechung mit dem Tourismusverband hat ergeben, dass eine Kostenbeteiligung in Aussicht gestellt wird.

GR Mike Kröll berichtet, dass das Sparbuch über ein Guthaben in Höhe von ca. EUR 40.000,00 verfügt. Man sollte überlegen, ob nicht beim Kinderbecken in diesem Zuge auch eine zusätzliche Attraktion angeschafft werden kann.

GR Robert Anton Steiner merkt an, warum nicht einheimische Firmen angefragt wurden? (z.B. Fa. Kerschdorfer). GR Hannes Kerschdorfer verzichtet auf die Möglichkeit, noch ein Angebot zum Sportplatzbau im Schwimmbad abzugeben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 15) der Tagesordnung mit 12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme den Auftrag für die Errichtung des Sportplatzes in der Badewelt Stumm an die Firma Strabag gemäß Angebot zu vergeben.

Die Finanzierung erfolgt aus den dafür vorgesehenen Mitteln vom „Sparbuch Badewelt“.

Zu Punkt 16) Erweiterung Parkplatz Badewelt Stumm

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass der Parkplatz (Grünstreifen) an der Grenze zu Wurm Max neugestaltet bzw. um ca. 20 Parkplätze erweitert werden soll. Der Zaun entlang der Grundgrenze ist auf jeden Fall zu erneuern. Der Gemeinderat soll grundsätzlich beschließen, ob diese Sanierung durchzuführen ist.

Folgende Angebote liegen vor:

Strabag/Fügen EUR 30.373,11 (3 Rabatt 3 Skonto)

Rieder KG/Ried i.Z. EUR 33.056,87 (3 Rabatt 3 Skonto)

GR Robert Anton Steiner ist der Meinung, dass auf einem sanierten Fußballplatz keine Autos abgestellt werden sollen. Man soll allerdings auch nicht alles zubetonieren. Wir haben hier auch einheimische Firmen, die ein Angebot legen können.

GR Mike Kröll ist auch der Meinung, dass nicht alles zugestrichelt werden muss, dass aber die eingeholten Angebote grundsätzlich der Kostenerhebung dienen.

GV Ludwig Glaser regt an, die Grünflächen an der Kreuzung bei Hauser Roswitha in Parkfläche umzuwandeln.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt nach gründlicher Beratung zu Punkt 16) der Tagesordnung mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig), dass der Parkplatz entlang der Grundgrenze zu Max Wurm neu gestaltet/asphaltiert und der Zaun erneuert werden soll.

Zur Angebotslegung sollen noch die Firma Kerschdorfer und die Firma Transporte Hauser eingeladen werden.

Zu Punkt 17) Ankauf Kannomat für Gemeindefriedhof

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gießkannen im Friedhof nicht mehr an ihren Platz zurückgebracht werden. Daher sollen 2 Kannomate angeschafft werden. Die Kosten werden auf die Nachbargemeinden aufgeteilt.

Folgendes Angebot wurde eingeholt:

Firma Rohrmoser, St. Johann/Pongau EUR 399,00 ohne MwSt. abzüglich 5% Rabatt, zuzüglich MwSt. und Transport

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 17) der Tagesordnung mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) 2 Kannomate gemäß Angebot anzuschaffen.

Zu Punkt 18) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- I. Für die Änderung der Eintragung im Firmenbuch für die Gemeinde Stumm Immobilien KG wird Montag, der 2.5.2016 vereinbart. Alle Gemeindevorstände sollen im Laufe des 2.5.2016 beim Notar Mag. Reitter unterschreiben. Der zu unterzeichnende Entwurf wird den Gemeindevorständen vorab per Email übermittelt.
- II. Ansuchen um Befreiung von der Hundesteuer:
Der Bürgermeister verliest das Schreiben um Befreiung von der Hundesteuer.
Nach kurzer Beratung sprechen sich 3 Gemeinderäte für und 10 Gemeinderäte gegen eine Befreiung von der Hundesteuer aus.
- III. Ansuchen Förderung Erwachsenenenschule Bgm verliest
Der Bürgermeister verliest das Schreiben des Herrn Andreas Wurm, der sich für die jährliche Zuwendung an die EWS Mittleres Zillertal bedankt und weiterhin um die Genehmigung des Zuschusses ersucht.
- IV. Bericht Errichtung Steinschlagschutznetz Brida/Sellesnik

Der Bürgermeister berichtet, dass die Errichtung eines Steinschlagschutznetzes oberhalb des Wohnhauses der Familie Brida/Sellesnik aufgrund einer Begehung und eines daraufhin erfolgten geologischen Gutachtens unbedingt notwendig ist. Nach Rücksprache mit DI Plank von der WLW entstehend dadurch Gesamtkosten in der Höhe von EUR 45.000,00, wovon ca. 15.000,00 auf die Gemeinde entfallen. Baubeginn soll im Oktober 2016 sein.

- V. Bericht Schreiben WLW Steinschlagschutznetz Überwachung
Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass die bereits bestehenden Steinschlagschutznetze halbjährlich durch die Gemeinde zu kontrollieren und diese Kontrolle dokumentiert werden muss.
- VI. Elektroradförderung
Der Bürgermeister berichtet, dass er diese Förderung auch der Stummer Bevölkerung anbieten wollte. Nach Rücksprache mit Thekla Hauser vom Planungsverband erhielten wir die Information, dass jetzt die Förderung von EUR 400,00 auf EUR 300,00 gesenkt wurde und es auch dafür keine Zusicherung gibt. Darüber hinaus ist die Abwicklung mittels mehrjährigem Mietvertrag ausgesprochen kompliziert. Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm spricht sich mehrheitlich gegen die Elektroradförderung aus.
- VII. Der Bürgermeister berichtet von der konstituierenden Sitzung des Pflegeheimes Zell am Ziller. Als neuer Obmann wurde Robert Pramstrahler gewählt.
- VIII. Von der kürzlich stattgefundenen konstituierenden Sitzung des AWZ ist zu berichten, dass im vergangenen Jahr über EUR 17.000,00 Abgang zu verzeichnen war. Die Preise für Rohstoffe/Altstoffe sind sehr niedrig. Daraus resultiert, dass die Müllgrundgebühren sein werden.
- IX. Der Gesundheits- und Sozialsprengel hat sich bei seiner konstituierende Sitzung eine neue Satzung gegeben und der Obmann Albert Muigg wurde für eine weitere Periode zum Obmann gewählt.
- X. Bei der konstituierenden Sitzung des Planungsverbandes wurden als Obmann Hansjörg Jäger und als Obmannstellvertreter Robert Pramstrahler gewählt. Der anwesende Bezirkshauptmann hat ausdrücklich um Unterbringung von Flüchtlingen gebeten. Stumm, Stummerberg und Ried sind noch ohne Flüchtlingsunterbringung. Es werden dringend Privatunterkünfte für jeweils 4-5 Personen gesucht.
- XI. Bei der Besprechung mit dem Obmann des TVB Ernst Erlebach und dem Geschäftsführer Manfred Pfister wurde ein Zuschuss zur Errichtung unseres Fußballplatzes in der Badewelt vereinbart. Außerdem wurde über eine Labestation in Acham beim „Spanglerhäusl“ gesprochen, für die eine Kostenbeteiligung von 50% vom TVB zugesagt wurde. Ein Plan ist noch zu erstellen.
- XII. Die neue Gemeindeeinsatzleitung soll bestellt werden. Es sind dafür 5-6 Personen mit entsprechenden Fähigkeiten namhaft zu machen, die noch nicht in einer führenden Funktion wie z.B. als Feuerwehrhauptmann tätig sind.
- XIII. Die Eröffnung der Badewelt ist für den 5.5.2016 geplant. Eine Schaltung in den Bezirksblättern in KW 17 ist in Auftrag gegeben. Als Pfand für die Saisonkarten werden nach Installation des neuen Skidata Kassensystems EUR 5,00 eingehoben. Auch Life Radio will seine Sendung aus der Badewelt Stumm wieder durchführen. Ein diesbezüglicher Gesprächstermin ist bereits vereinbart.
- XIV. Ein Fototermin mit allen Gemeinderäten in Tracht soll vor der nächsten Gemeinderatssitzung stattfinden.
- XV. Der Bürgermeister berichtet, dass das Haus von Michael Hofer, Tannerplatz 1, Gp. 217 KG Stumm zum Verkauf steht. Es handelt sich um 100 m² verbaute Fläche, 324 m² Garten,

— somit eine Gesamtfläche von 424 m². Das Haus besteht aus einem Kellergeschoß von 70 m², einem Erdgeschoss mit 75m², einem Obergeschoss mit 75 m² und einem Gartenhaus. Die Heizung wird mit Öl und Holz betrieben. Das Haus wurde 1993/94 renoviert. Der vom Verkäufer genannte Kaufpreis beträgt EUR 410.000,00. Der Gemeinderat spricht sich mehrheitlich dafür aus, ein Schätzgutachten für dieses Objekt einzuholen. Der Auftrag wird noch während der Sitzung an Arch. DI Christian Kotai vergeben. Dann soll der Gemeinderat über den Kauf entscheiden.

g.g.g.

1	
2	
3	
4	
5	